

Thema:

Disagio

Fragestellung:

Ist es zwingend erforderlich, das Disagio gesondert unter der Kontenuntergruppe 191 zu buchen, oder könnte alternativ auch nur der tatsächliche Auszahlungsbetrag (Gesamtbetrag abzüglich Disagio) im Rechnungswesen angeordnet werden?

Wenn das Disagio gesondert gebucht werden muss, ist es dann korrekt, bei der Buchung zusätzlich zu dem aktiven Rechnungsabgrenzungskonto ein Zinsaufwandskonto anzusprechen, da das Disagio vorausbezahlte Zinsen darstellt? Das Konto Disagio lässt sich in unserer Software (im Rechnungsabgrenzungsmodul, wo die Laufzeit des Darlehens für die Abschreibung des Disagio angegeben werden kann) nur auswählen, wenn zuvor ein Aufwandskonto angesprochen wurde.

Antwort:

Eine Ausweisung der Verbindlichkeit mit dem tatsächlichen Auszahlungsbetrag (Gesamtbetrag abzüglich Disagio) scheidet aus, da § 34 Abs. 6 GemHVO ausdrücklich bestimmt, dass Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen ist. Ferner sieht § 47 Abs. 4 Ziff. 4.1 GemHVO für die Bilanz ausdrücklich den Gliederungspunkt Disagio vor.
